

1677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 6. 1994

Regierungsvorlage

PROTOKOLL

zur Abänderung des am 30. April 1969 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 17. November 1977 in London unterzeichneten Protokolls

Die Republik Österreich und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen den vertragschließenden Parteien am 30. April 1969 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 17. November 1977 in London unterzeichneten Protokolls (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 17 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

PROTOCOL

amending the Convention between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income, signed at London on 30 April 1969 as amended by the Protocol signed at London on 17 November 1977

The Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Desiring to conclude a Protocol to amend the Convention between the Contracting Parties for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income, signed at London on 30 April 1969 as amended by the Protocol signed at London on 17 November 1977 (hereinafter referred to as “the Convention”);

Have agreed as follows:

Article I

Article 17 of the Convention shall be deleted and replaced by the following :

“(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels werden Einkünfte, die aus einer in Absatz 1 genannten Tätigkeit auf Grund eines Kulturabkommens oder Kulturübereinkommens zwischen den Vertragsstaaten bezogen werden, oder die eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation, welche als solche über Ersuchen an die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, gemäß Artikel 27 dieses Abkommens anerkannt wurde, bezieht, oder die ein Künstler oder Sportler aus für eine solche Organisation erbrachten Diensten bezieht, in dem Vertragsstaat, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, nicht besteuert.“

Artikel II

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am 1. Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft, und seine Bestimmungen finden auf Steuerjahre Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner 1994 beginnen.

Artikel III

Dieses Protokoll bleibt so lange wie das Abkommen in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London am 18. Mai 1993 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Walter Magrutsch

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Tristan Garel-Jones

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, income derived from activities as defined in paragraph (1) performed under a cultural agreement or arrangement between the Contracting States or derived by a non-profit making organisation accepted as such on application to the competent authority of the Contracting State of which it is a resident under Article 27 of this Convention, or by an entertainer or athlete in respect of services provided to such an organisation shall be exempt from tax in the Contracting State in which those activities are exercised.”

Article II

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force on the first day of the third month next following that in which the exchange of instruments of ratification takes place and its provisions shall have effect for taxation years beginning on or after 1 January 1994.

Article III

This Protocol shall remain in force as long as the Convention remains in force.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at London this 18th day of May 1993, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Dr. Walter Magrutsch

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

Tristan Garel-Jones

VORBLATT

Problem:

Durch die Rechtsfortentwicklung im innerstaatlichen Recht Österreichs und Großbritanniens, aber auch zur Anpassung des Abkommens an das OECD-Musterabkommen 1977 im Bereiche der Besteuerung von Künstlern und Sportlern ist eine Revision des aus dem Jahre 1969 stammenden österreichisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens vordringlich geworden.

Ziel:

Künstler und Sportler sollen grundsätzlich im Tätigkeitsstaat der Besteuerung unterliegen, wobei allerdings Orchestergastspiele und gewisse andere künstlerische Tätigkeiten freizustellen sind.

Inhalt:

Das Abänderungsprotokoll orientiert sich inhaltlich an Grundsätzen, die vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitet wurden und mittlerweile internationale Anerkennung gefunden haben.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Konformität mit EG-Recht:

Es besteht keine Unvereinbarkeit mit EG-Rechtsnormen, da die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft gemäß Art. 220 UAbs. 2 des EWG-Vertrages durch bilaterale Verträge zu regeln ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Protokoll zur Abänderung des am 30. April 1969 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen, BGBl. Nr. 390/1970, idF des am 17. November 1977 in London unterzeichneten Protokolls, BGBl. Nr. 585/1978, ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Abkommensrevision ist auf den beiderseitigen Wunsch zurückzuführen, die Besteuerung von Künstlern und Sportlern in einer dem modernen Steuervertragsrecht entsprechenden Weise zu regeln und insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, Orchestergastspiele und andere künstlerische Tätigkeiten, die im Rahmen von internationalen Kulturprogrammen oder von nicht auf Gewinn gerichteten Organisationen dargeboten werden, im Gaststaat von der Besteuerung zu befreien.

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 1994 wirksam werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Auf Grund der derzeitigen Regelungen über die Besteuerung von Künstlern und Sportlern (Art. 17) sind Einkünfte, die in einem Vertragsstaat ansässige Künstler oder Sportler aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten künstlerischen oder sportlichen Tätigkeit beziehen, ungeachtet anderer Bestimmungen des Abkommens im Tätigkeitsstaat zu besteuern. Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs ist diese Bestimmung auch geeignet, britische Orche-

ster dem im innerstaatlichen Einkommensteuerrecht vorgesehenen Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige zu unterziehen.

Durch die Neuregelung dieses Art. 17 soll zunächst eine Anpassung an den Wortlaut des OECD-Musterabkommens aus 1977 bewirkt werden, der in seinem Abs. 2 die Möglichkeit der Besteuerung von Einkünften des Künstlers oder Sportlers im Tätigkeitsstaat auch dann vorsieht, wenn diese Einkünfte einer dritten Person (zB einer Künstlervermietungsgesellschaft) zufließen.

Andererseits soll durch Abs. 3 zur Förderung des internationalen Kulturaustausches die Möglichkeit geschaffen werden, Orchestergastspiele oder andere künstlerische Tätigkeiten, die auf Grund von internationalen Kulturaustauschprogrammen oder von nicht auf Gewinn gerichteten Organisationen dargeboten werden, im Tätigkeitsstaat von der Steuer freizustellen. Damit sollen aus österreichischer Sicht vor allem öffentlich subventionierte Orchester in ihrem internationalen Kulturwirken unterstützt werden. Die Begünstigung gilt auch für die den Künstlern von der Organisation zufließenden Vergütungen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei der Beurteilung der Frage, ob ein österreichischer Veranstalter gemäß Abs. 3 eine Steuerfreistellung gewähren kann sowie zur Vermeidung von allfälligen mißbräuchlichen Inanspruchnahmen dieser Begünstigung wird vorgesehen, daß eine Steuerentlastung nur dann gewährt werden kann, wenn eine Verständigung der beiden zuständigen Behörden über den begünstigten Charakter der Organisation im Rahmen eines Verständigungsverfahrens gemäß Art. 27 des Abkommens erfolgt ist.

Zu Artikel II:

Die geplante Neuregelung soll mit 1. Jänner 1994 Wirksamkeit erlangen.

Zu Artikel III:

Durch diese Bestimmung wird ausdrücklich klargestellt, daß das ggstl. Änderungsprotokoll solange wirksam bleibt, als das diesem Protokoll zugrundeliegende Doppelbesteuerungsabkommen in Geltung steht.